



Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 47/2017, in Verbindung mit den §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, fest, dass die "Salzburger Nachrichten" Verlagsgesellschaft m.b.H. & Co.KG (FN 177186 v) die Bestimmung gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie ihre Tätigkeit als Anbieterin des unter der Internetadresse https://www.youtube.com/channel/UClJ8TijOSL4CxheypEDc_Kg bereitgestellten audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf nicht spätestens zwei Wochen vor dessen Aufnahme der KommAustria angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 05.03.2019, ergänzt am 30.04.2019, hat die "Salzburger Nachrichten" Verlagsgesellschaft m.b.H. & Co.KG (in der Folge: SN GmbH & Co.KG) den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „Salzburger Nachrichten | SN | Redaktion“ unter der Internetadresse https://www.youtube.com/channel/UClJ8TijOSL4CxheypEDc_Kg angezeigt.

Mit Schreiben vom 09.05.2019 teilte die KommAustria der SN GmbH & Co.KG mit, dass gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der im Sinne des § 9 Abs. 1 AMD-G nicht rechtzeitig erfolgten Anzeige des unter der genannten Adresse bereitgestellten audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf eingeleitet werde. Der SN GmbH & Co.KG wurde die Gelegenheit eingeräumt, dazu Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 04.06.2019 nahm die SN GmbH & Co.KG Stellung und teilte im Wesentlichen mit, dass sie es leider verabsäumt habe nach dem Testbetrieb der Übersichtsseite www.sn.at/video diese der KommAustria zur Anzeige zu bringen. Hintergrund sei gewesen, dass es sich lediglich um eine Übersichtsseite mit den Artikeln der SN mit Videoanteil und kein „volles“ Videoportal handle. Der Abrufdienst der SN GmbH & Co.KG werde über den angeführten YouTube-Kanal (https://www.youtube.com/channel/UClJ8TijOSL4CxheypEDc_Kg) angeboten und keine

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

anderweitige Direktausspielung bereitgestellt. Die Übersichtseite zum Abrufdienst auf YouTube beinhaltet redaktionelle Artikel und Inhalte. Es werde um Nachsicht über die verspätete Anzeige gebeten.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die "Salzburger Nachrichten" Verlagsgesellschaft m.b.H. & Co.KG ist eine beim Landesgericht Salzburg zu FN 177186 v eingetragene Kommanditgesellschaft.

Die SN GmbH & Co.KG stellt zumindest seit 01.12.2018 unter der Internetadresse https://www.youtube.com/channel/UClJ8TijOSL4CxheypEDc_Kg einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf bereit. Bereitgestellt wird der YouTube-Kanal der Tageszeitung Salzburger Nachrichten. Die Beiträge enthalten Inhalte in den Sparten Nachrichten, Innenpolitik, Wirtschaft, Kultur, Sport und Chronik.

Die SN GmbH & Co.KG zeigte den gegenständlichen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf der KommAustria mit Schreiben vom 05.03.2019 an.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf der Anzeige der SN GmbH & Co.KG vom 05.03.2019, der Stellungnahme der SN GmbH & Co.KG vom 04.06.2019 sowie der Einsichtnahme in die Internetadresse https://www.youtube.com/channel/UClJ8TijOSL4CxheypEDc_Kg durch die KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendienstanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendienstanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

4.2. Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. *Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

[...]

2. *audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters, deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze (§ 3 Z 11 TKG 2003) ist. Darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*

3. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst); [...]*“

§ 9 Abs. 1 AMD-G lautet:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. *(1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.“*

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die SN GmbH & Co.KG zumindest seit 01.12.2018 unter der Adresse https://www.youtube.com/channel/UCIJ8TijOSL4CxheypEDc_Kg einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf bereitstellt.

Die SN GmbH & Co.KG hätte ihre Tätigkeit gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G der KommAustria spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme anzeigen müssen; die Anzeige erfolgte jedoch erst am 05.03.2019. Da die SN GmbH & Co.KG eine Anzeige zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit verabsäumt hat, hat sie gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstoßen, weshalb die Rechtsverletzung spruchgemäß festzustellen war (Spruchpunkt 1.)

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 AMD-G sieht Anzeige- sowie Aktualisierungsverpflichtungen von Mediendiensteanbietern vor. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Verpflichtung auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die SN GmbH & Co.KG ihrer Anzeigepflicht zwar verspätet, aber von sich aus nachgekommen ist und in diesem Rahmen der KommAustria die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen über den bereitgestellten audiovisuellen Mediendienst angezeigt hat.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/19-210“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 01. Juli 2019

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)